

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma com:moveo,
Inh. Stefan Klager, Gustav-Heinemann-Ufer 54, 50968 Köln

Die Firma com:moveo erbringt für ihre Kunden Werk- und Dienstleistungen in Form

- der Realisierung von Filmproduktionen unterschiedlicher Art
- der konzeptionellen Gestaltung im Bereich Presse und TV und
- der Planung und Umsetzung eines TV-gerechten Auftritts von Personen und Unternehmen in der Öffentlichkeit sowie Coaching und Medientraining für Führungskräfte und Manager von Konzernen, Unternehmen und Verbänden.

Zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und com:moveo gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich

- a) Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und com:moveo gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von com:moveo. Entgegenstehende Bedingungen erlangen nur dann Geltung, wenn sie von com:moveo vor Ausführung des Auftrages schriftlich anerkannt worden sind.
- b) "Werke" im Sinne dieser AGB sind alle von com:moveo hergestellten Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere Filme jeglicher Art, gleich in welchem Format und in welcher technischen Form sie erstellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden (BetacamSP, DigiBeta, DVD, streaming video, VHS, DVD etc..).

2. Zustandekommen und Durchführung des Vertragsverhältnisses

- a) Die Angebote von com:moveo sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder „fix“ bezeichnet und vereinbart werden.
- b) Nach einem ersten Explorationsgespräch, indem es um Form und Inhalt der potentiellen Zusammenarbeit geht, erstellt com:moveo ein schriftliches Exposee (Projektbeschreibung) sowie einen ersten groben Rahmen der Produktionskosten. Diese Dienstleistung versteht com:moveo als Service; sie ist unverbindlich und für den Kunden kostenneutral.
- c) Sobald der Kunde an der Ausarbeitung der ersten Idee interessiert ist, entwickelt com:moveo ein dezidiertes Konzept und eine detaillierte Kostenkalkulation. Auch das Erarbeiten dieses Konzepts ist für den Kunden kostenneutral im Falle der Beauftragung. Für den Fall, dass der Kunde auf die Fortsetzung des Projekts mit com:moveo verzichtet, wird eine Pauschale in Höhe von 5% der kalkulierten Summe (mindestens 1.500 €) zzgl. ges. Mwst. in Rechnung gestellt.
- d) Die Annahme eines von com:moveo dem Kunden unterbreiteten Angebotes kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, indem der Kunde nach Erhalt des Angebotes an der Realisierung des Auftrags-/Vertragsverhältnisses mitwirkt. Es bedarf nicht zwingend eines von beiden Parteien gegengezeichneten Produktionsvertrages.
- e) Das Angebot und die von com:moveo erstellten Konzepte werden Vertragsbestandteil. Im Fall geplanter oder notwendiger Abweichungen von der jeweils geltenden, aktuellen Fassung eines Konzeptes sind die Parteien jeweils verpflichtet, sich wechselseitig unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise miteinander abzustimmen.
- f) Sofern sich der Kunde bereit erklärt oder verpflichtet hat, Materialien oder Vorlagen zu beschaffen und com:moveo zur Verfügung zu stellen, hat er die zu deren Nutzung notwendige Rechteeinräumung zu besorgen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Form und Inhalt der überlassenen Materialien nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt com:moveo von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- g) Eine eventuelle Haftung von com:moveo bei Verlust oder Beschädigung der vom Kunden überlassenen Materialien ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes beschränkt.
- h) com:moveo ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses der Hilfe Dritter zu bedienen. Etwaige Kosten der Inanspruchnahme derartiger Leistungen sind durch die vorliegende Kalkulation abgedeckt.

- i) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Ergänzungs- oder Änderungswünsche, die Abweichungen vom Gegenstand oder Inhalt des Vertrages beinhalten, schriftlich zu äußern. Sofern eine Berücksichtigung derartiger Ergänzungs- oder Änderungswünsche eine Anhebung des vertraglich vereinbarten Honorars erforderlich macht, wird com:moveo den Kunden über diesen Umstand und den voraussichtlichen Umfang des Mehraufwandes sowie die Höhe der Mehrkosten unverzüglich in Kenntnis setzen. Nimmt der Kunde nach Erhalt dieser Mitteilung nicht von seinen Ergänzungs- und Änderungswünschen Abstand, gilt der Mehraufwand als genehmigt, so dass com:moveo zur Erledigung der Kundenwünsche berechtigt und der Kunde zur Entrichtung der Mehrkosten verpflichtet ist.
- j) Bei Filmproduktionen folgt der produktionsvorbereitenden Phase, die Phase der Produktion und Postproduktion. Je nach Wunsch kann der Kunde während der Produktion die Arbeiten begleiten und Einfluss nehmen. Vor endgültigem Abschluss der Produktion bekommt der Kunde die Möglichkeit der Abnahme. Die beanstandungsfreie Nutzung des Werkes durch den Kunden steht einer Abnahme gleich. Die Abnahme der Produktionen durch den Kunden ist bindend. Postproduktionstechnisch mögliche und während der Abnahme gewünschte Änderungen werden realisiert; die Kosten für etwaige Änderungen werden von com:moveo übernommen. Darüber hinausgehende und nach der Abnahme gewünschte Änderungen werden, so produktionstechnisch möglich, von com:moveo realisiert, sind für den Kunden aber kostenpflichtig.

3. Lieferzeit

Liefertermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten voraus. com:moveo haftet für Leistungsverzögerungen aufgrund eigenen Verschuldens bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Preise, Zahlungen und Zahlungsverzug

- a) Sämtliche von com:moveo veranschlagte Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, als Nettopreise. Reise-, Material-, Verpackungs-, Fracht- und andere Kosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b) com:moveo stellt nach Auftragserteilung Abschlagszahlungen in Rechnung – und zwar 30% des Bruttoauftragswertes bei Auftragserteilung, 40% nach hälftiger Vertragserfüllung seitens com:moveo und 30% bei Endabnahme der vertragsgegenständlichen Leistung bzw. des vertragsgegenständlichen Werkes.
- c) Jegliche Zahlungen des Kunden sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

5. Urheber-/Nutzungsrechte

- a) Sämtliche Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und sonstige Leistungsschutzrechte an Materialien (Präsentationen, Treatments, Storyboards, Scripts etc.), die Bestandteil oder Gegenstand der von com:moveo im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen sind, verbleiben in jedem Fall bei com:moveo.
- b) An den vertragsgegenständlichen Endprodukten, insbesondere den urheberrechtsfähigen Werken (Bilder, Filme, Trailer etc.), erhält der Kunde ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Auf den Kunden werden zudem die Rechte zur Vorführung (§ 19 UrhG), öffentlichen Zugänglichmachung (§ 20 UrhG) und Sendung (§ 20 UrhG), nicht aber weitergehende Verwertungsrechte übertragen. Eine eventuelle Übertragung derartiger weitergehender Verwertungsrechte auf den Kunden, insbesondere des Rechtes zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie des Rechtes zur Bearbeitung und Umgestaltung, bedarf im Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung.
- c) Die Rechte nach vorstehender Ziffer d) gehen erst mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.
- d) Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung von com:moveo nicht berechtigt, Dritten irgendwelche Nutzungs- und/oder sonstigen Rechte an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen (Werken) einzuräumen.

- e) com:moveo bleibt vorbehalten, jegliche Materialien, die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen erstellt, aber nicht Bestandteil des an den Kunden gelieferten Werkes wurden, anderweitig zu verwenden.
- f) com:moveo ist berechtigt, die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen erstellten Materialien, Unterlagen, Dokumente und Werksbestandteile, aber auch das insgesamt an den Kunden gelieferte Werk zu Referenz- und Demonstrationszwecken zu verwenden, sofern nicht der Kunde bei Ablieferung eines Werkes in schriftlicher und mit Begründung versehener Form berechnigte entgegenstehende Interessen geltend macht.

6. Gewährleistung

- a) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüchen ist bei erheblicher Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten und durch com:moveo erbrachten Leistungen oder bei erheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit möglich.
- b) Das subjektive Nichtgefallen eines Werkes berechtigt den Kunden, einmalig Nachbesserung von com:moveo zu verlangen .
- c) Im Übrigen richten sich etwaige Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung

- a) Die Haftung von com:moveo sowie seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Kunden ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere bei eventuellen Verletzungen wettbewerbs- und urheberrechtlicher Bestimmungen, die von den von com:moveo gelieferten Werken ausgehen.
- b) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung resultieren. Die Schadensersatzansprüche des Kunden für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die Regelungen der vorstehenden Ziffer a) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- d) Der Kunde stellt com:moveo von Haftungsansprüchen Dritter, die aus den in dem vertragsgegenständlichen Werk enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers resultieren, ausdrücklich frei.

8. Geheimhaltung

com:moveo verpflichtet sich, über sämtliche Einzelheiten des Auftrages sowie betriebsinterne Angelegenheiten des Kunden, die im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese Einzelheiten ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.

9. Schlussbestimmungen

- a) Sofern der Kunde gewerblich tätig ist, ist der Sitz von com:moveo Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Vertragsverhältnis.
- b) Auf alle Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der ursprünglichen Vereinbarung verfolgten Absicht der Vertragsparteien weitestgehend entspricht. Entsprechendes gilt bei eventuellen Vertragslücken.

Köln, im Januar 2007

**AGB-Ausarbeitung und –Gewährleistung: Rechtsanwaltskanzlei Mingers & Partner, Bonn
Markus Mingers, Peter Wittenberg**